

**Zebrastrreifen über Waldwiesenstraße  
Höhe Bushaltestelle „Am Ährenfeld“**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01735 der Bürgerversammlung  
des 20. Stadtbezirkes Hadern  
am 17.10.2017

1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 11237**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 09.04.2018**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 17.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Fußgängerüberweg über die Waldwiesenstraße in Höhe der Bushaltestelle „Am Ährenfeld“ zu errichten.

Die Waldwiesenstraße besteht in diesem Bereich aus zwei getrennten Richtungsfahrbahnen, die durch einen ca. 8m breiten Grünstreifen mit Baumbewuchs getrennt sind. Die Bushaltestellen befinden sich zwischen dem Drozzaweg und Niederhedernstraße (westliche Fahrbahn) und Am Ährenfeld sowie Brennereistraße (östliche Fahrbahn). In diesem gesamten Bereich gibt es keine Möglichkeit den Grünstreifen mit Kraftfahrzeugen zu queren. Lediglich südlich Am Ährenfeld / Drozzaweg und Niederhedernstraße / Brennereistraße besteht jeweils eine Pflasterung, um Fußgängern ein Überschreiten des Grünstreifens zu ermöglichen.

Zu den Hauptverkehrszeiten ist die Waldwiesenstraße im gesamten Straßenverlauf sehr stark belastet, morgens in Richtung Süden und abends in die Gegenrichtung.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastrreifen) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Fußgängerüberweges unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Fahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Aufgrund der Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 17.10.2017 wurde seitens des Kreisverwaltungsreferates am 14.11.2017 wiederholt eine Verkehrszählung durchgeführt. Im Zeitfenster zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr befuhren insgesamt 1571 Fahrzeuge die Waldwiesenstraße an dieser Stelle in südlicher Richtung. Zur gleichen Zeit überquerten insgesamt 103 Fußgänger die Waldwiesenstraße an der betreffenden Stelle.

Die nach den R-FGÜ 2001 vorgegebene Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz wird damit hinsichtlich der festgestellten Kfz in einem Maß überschritten, nach dem die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grund kann ein Fußgängerüberweg über die Waldwiesenstraße in Höhe der Bushaltestelle „Am Ährenfeld“ nicht vorgesehen werden.

Hinsichtlich der möglichen Errichtung einer Lichtsignalanlage wurde die Unfallstatistik unter Berücksichtigung der Querung durch Fußgänger oder Radfahrer ausgewertet. In den letzten drei Jahren ereignete sich nur am 25.10.2016 ein Unfall. Hier betrat eine Fußgängerin die westliche Fahrbahn der Waldwiesenstraße, ohne auf den Verkehr zu achten. Sie kollidierte mit einem in südliche Richtung fahrenden Kradfahrer. Beide Beteiligten wurden leicht verletzt.

Weitere Erkenntnisse im Hinblick auf andere Gefahrensituationen in Zusammenhang mit der Querung der Waldwiesenstraße von Fußgängern oder Radfahrern sind nicht bekannt.

Nachdem nach § 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - und somit auch Lichtsignalanlagen - nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist, sieht sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Polizei aktuell keine Notwendigkeit für eine Lichtsignalanlage an dieser Örtlichkeit. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, was nach der festgestellten Unfallsituation nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist aber erwähnenswert, dass demnächst die beidseitige Einführung einer Tempo-30-Strecke im Bereich der Kindertagesstätte Waldwiesenstraße 27 erfolgen wird. Hierdurch wird das Queren der durch einen Grünstreifen getrennten Fahrbahnen erleichtert und sicherer.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – ein Fußgängerüberweg über die Waldwiesenstraße in Höhe der Bushaltestelle „Am Ährenfeld“ wird nicht eingerichtet - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01735 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 17.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 20 – dem Vorsitzenden Herrn Stadler

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle -West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

## V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

## VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24